

14/SN-155/ME 1 von 3



**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

GESETZENTWURF  
44 -GE/985  
Datum: 2. SEP. 1985  
Verteilt 5.9.85 Krausz

*St. Bauer*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

859/85/Dr.Schn/St

30.8.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Strafgesetzbuch geändert wird  
(Strafgesetznovelle 1985)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 11.6.1985, GZ. 318.004/3-II 1/85, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985), mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

*[Handwritten signature]*



Beilagen

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.318.004/3-II 1/85 11.6.1985 859/85/Dr.Schn/St 30.8.1985

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Strafgesetzbuch geändert wird (Straf-  
gesetznovelle 1985)

-----

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 11.6.1985, GZ. 318.004/3-II 1/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder begrüßt die vorgesehene Novelle grundsätzlich, da sie ihrer Meinung nach auf taugliche Weise eine Lücke im Strafgesetz schließt, welche derzeit bei der Bekämpfung einer "Computerkriminalität" sicherlich hinderlich ist. Die kriminelle Manipulation von Programmen, Daten und Auswertungen bei mit EDV erfaßten Informationen ist eine schwerwiegende Bedrohung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Die vorgeschlagenen Tatbilder erscheinen durchaus geeignet, die strafrechtlichen Zielsetzungen zu verwirklichen.

b.w.

Zu Art.I Z.1 (§ 126a StGB):

Die Kammer tritt mit Nachdruck dafür ein, daß ein Täter, welcher gespeicherte Daten beschädigt, durch tätige Reue einen Strafaufhebungsgrund verwirklicht. Ist doch in vielen Fällen der Täter der einzige, der in der Lage wäre, die Unterdrückung oder Veränderung der Daten wieder rückgängig zu machen. Die Einbeziehung der Beschädigung gespeicherter Daten in die reuefähigen Straftaten wird daher angeregt.

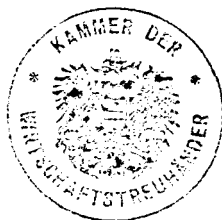
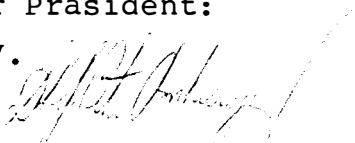
Zu Art.I Z.2 (§ 147a StGB):

In den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf wurde ersucht, auch dazu Stellung zu nehmen, ob die vorgeschlagene Bezeichnung des § 147a mit "Computerbetrug" zweckmäßig erachtet wird. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler vertritt die Auffassung, daß die Bezeichnung "Computerbetrug" durchaus zweckmäßiger ist, als "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage". Das Tatbild ist im Wortlaut des § 147a eindeutig normiert. Die Kurzbezeichnung "Computerbetrug" erscheint für die Praxis zweckmäßiger als eine derart lange Bezeichnung und ist außerdem leichter merkbar.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:

i.V.



Der Kammerdirektor:

